



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Kolly Gabriel / Demierre Philippe

2021-CE-61

blueFACTORY: Eine zweigleisige Politik für das öffentliche Beschaffungswesen?

I. Anfrage

In der Februarsession hat der Grosse Rat einen Verpflichtungskredit für den Bau des Gebäudes B auf dem blueFACTORY-Gelände verabschiedet. Zu unserer grossen Verwunderung wird dieser Bau nicht öffentlich ausgeschrieben (wie das Gebäude des SLL). Wir sind erstaunt über das unterschiedliche Vorgehen für die künftigen Bauten, wo doch der Kanton und die Stadt Freiburg die Aktionäre der blueFACTORY sind (zwei öffentliche Körperschaften, die dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind).

Wir bitten deshalb den Staatsrat um Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Warum untersteht der Bau dieses Gebäudes nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen?
2. Auf welche gesetzliche Grundlagen stützt sich der Bauherr, um einen derartigen Entscheid zu rechtfertigen?
3. Wie wurden die Unternehmen gewählt, wenn keine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist?
4. Wie wird begründet, dass nicht das gleiche Verfahren für alle Projekte auf dem Gelände angewendet wird?
5. Wie wird nach 2025 für künftige Investitionen auf dem Gelände vorgegangen?
6. Befürchtet der Staatsrat nicht, dass die Vergabe gewisser Arbeiten oder Aufträge dem Vorwurf der «Vetternwirtschaft» ausgesetzt ist?

12. Februar 2021

II. Antwort des Staatsrats

Einleitend weist der Staatsrat darauf hin, dass der Staat Aktionär der Bluefactory Fribourg-Freiburg SA (BFF SA) ist und dass er und die Stadt Freiburg je 50 % der Aktien halten. Fragen der Geschäftsführung werden folglich durch die Direktion, die Generalversammlung und den Verwaltungsrat dieser Aktiengesellschaft entschieden.

Am 18. April 2011 haben der Staat und die Stadt Freiburg gemeinsam die Parzellen Nr. 7042 und 7212 des Grundbuchs der Gemeinde Freiburg erworben, um darauf ein Innovationsquartier im Herzen der Stadt Freiburg nach den Kriterien der nachhaltigen Entwicklung zu errichten. Das Quartier ist in erster Linie für Wirtschaftstätigkeiten im Tertiärsektor bestimmt, soll aber auch für

Wohnungen, Läden, Kunst und Kultur Platz bieten, wenn auch in einem deutlich bescheideneren Ausmass. Zu diesem Zweck wurde die BFF SA gegründet.

Im September 2012 wurde ein Ideenwettbewerb im offenen Verfahren lanciert. Die Jury hat am 14. März 2013 ihren Bericht vorgelegt. Im Anschluss an den Ideenwettbewerb wurde der Gewinner im Hinblick auf die Erstellung eines kantonalen Nutzungsplans (KNP) mit der Ausarbeitung eines Masterplans beauftragt.

Am 12. Februar 2014 haben die Stadt und der Staat das Nutzungsleitbild für das blueFACTORY-Gelände verabschiedet. Dieses Dokument führt die Kriterien auf, die auf die Auswahl der Projekte, der Benutzer und der Unternehmen angewendet werden, die auf dem Gelände empfangen werden. Dieses Dokument wurde der BFF SA überreicht und der Aktionärsvereinbarung beigelegt.

Die BFF SA wurde am 25. Februar 2014 im Handelsregister eingetragen. Gemäss Handelsregistereintrag ist es ihr Ziel, «das Innovationsquartier am ehemaligen Standort der Cardinal-Brauerei in Freiburg zu entwickeln, zu bebauen, zu betreiben und zu verwalten».

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Staatsrat die Fragen der Grossräte Gabriel Kolly und Philippe Demierre wie folgt:

1. Warum untersteht der Bau dieses Gebäudes nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen?

Die BFF SA ist als privatrechtliche Aktiengesellschaft nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt, denn sie ist keine öffentlich-rechtliche Einrichtung. Trotz eigener Rechtspersönlichkeit untersteht sie zwar dem Willen der Stadt und des Staats, die für die Wahl der Mitglieder ihrer Verwaltungsorgane und ihrer Direktion zuständig sind. Doch mit dem Bau des Gebäudes B verfolgt die BFF SA einen rein kommerziellen Zweck. Damit setzt sich die BFF SA dem Wettbewerb aus und ist als privatwirtschaftlicher Akteur tätig. Insbesondere trägt sie allein die wirtschaftlichen Risiken ihrer Aktivitäten und ist mit dem Bau des Gebäudes B auf Gewinn ausgerichtet.

2. Auf welche gesetzliche Grundlagen stützt sich der Bauherr, um einen derartigen Entscheid zu rechtfertigen?

Die BFF SA stützt sich auf das Rechtsgutachten der Anwaltskanzlei Gillon Perritaz Overney Favre & Cie vom 25. April 2014, das ihren Entscheid rechtfertigt. Dieses Rechtsgutachten wurde von Jean-Michel Brahier, Doktor der Rechte, Rechtsanwalt und Lehrbeauftragter an der Universität, und Pierre Perritaz, Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, ausgearbeitet.

3. Wie wurden die Unternehmen gewählt, wenn keine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist?

Am 14. September 2018 hat die BFF SA eine «nicht öffentliche» Ausschreibung für die Studien und den Bau des künftigen Gebäudes B auf dem blueFACTORY-Gelände lanciert. Die Ausschreibung wurde an verschiedene Totalunternehmen geschickt, von denen knapp die Hälfte im Kanton Freiburg ansässig ist. Die eingereichten Angebote wurden einem Bewertungsausschuss unterbreitet, der sich aus den folgenden Personen zusammensetzte:

- > Dr. Philippe Jemmely (Präsident), BFF SA, Direktor, Materialingenieur EPFL, Dr. sc. tech.
- > Thierry Steiert, BFF SA, Verwaltungsratsmitglied, Ammann der Stadt Freiburg
- > Dr. Hans-Rudolf Schalcher, BFF SA, Verwaltungsratsmitglied, Bauingenieur ETHZ, Dr. sc. tech., Prof. ETHZ

- > Gian Carlo Chiové, Staat Freiburg, Kantonsarchitekt, Architekt FH
- > Delphine Bläuer, DII-C EPFL, Architektin FH
- > Eric Repele, Repele Architectes FAS SIA, Architekt HTL und ETHZ
- > Thomas Jundt, Thomas Jundt ingénieurs civils SA, Bauingenieur EPFL

Der Ausschuss wurde von Eller & Associés SA in Lausanne begleitet. Im Juli 2019 haben die JPF Entreprise Générale SA in Bulle und Ferrari Architectes in Lausanne den Zuschlag für die Planung und den Bau des ersten Neubaus auf dem Gelände erhalten. Die acht auf die Ausschreibung eingereichten und vom Ausschuss beurteilten Projekte wurden der Öffentlichkeit am 6. und 13. November 2019 vorgestellt.

4. Wie wird begründet, dass nicht das gleiche Verfahren für alle Projekte auf dem Gelände angewendet wird?

Der Bau des SLL-Gebäudes untersteht dem Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, da er in Ausführung einer öffentlichen Aufgabe realisiert und durch die öffentliche Hand in Form eines bedingt rückzahlbaren Darlehens des Staats Freiburg finanziert wird.

Gestützt auf die Vereinbarung des Staatsrats und der ETH Lausanne vom 11. März 2014 hat der Grosse Rat am 19 Juni 2018 einen Beitrag von 25 Millionen Franken an die Finanzierung des SLL-Gebäudes genehmigt. Das ist das Experimentiergebäude des Projekts Smart Living Lab, an dem die drei Forschungspartner (ETH Lausanne, UNIFR, HTA-FR) auf dem blueFACTORY-Gelände zusammenarbeiten. Die BFF SA ist Eigentümerin des Standorts, an dem sie weitere Gebäude baut und betreibt. Sie ist auch dafür zuständig, ein kohärentes Gesamtkonzept auszuarbeiten. Deshalb scheint es sinnvoll zu sein, der Gesellschaft auch die Rolle der Bauherrin des SLL-Gebäudes zu übertragen.

5. Wie wird nach 2025 für künftige Investitionen auf dem Gelände vorgegangen?

Die BFF SA möchte verschiedene Wettbewerbsformen nutzen, um ihre Projekte gestützt auf den KNP umzusetzen. So könnte der Wettbewerb die Form von Parallelstudienaufträgen annehmen, damit aus einer grossen Zahl von Lösungen das Projekt gewählt werden kann, das sich am besten für ein bestimmtes Programm eignet. Die Bebauung des blueFACTORY-Geländes ist sehr komplex. Jedes Projekt ist einzigartig und muss besondere Anforderungen erfüllen. Es gibt keine Patentlösung. Zudem ist die Wahl eines Dienstleisters aufgrund von rein wirtschaftlichen Überlegungen selten vollkommen zufriedenstellend. Der Wettbewerb, der sich aus dem Parallelstudienauftrag ergibt, ermöglicht den Vergleich von Varianten, damit die beste Lösung hinsichtlich Qualität, Funktionalität, Nachhaltigkeit und Rentabilität gewählt werden kann.

6. Befürchtet der Staatsrat nicht, dass die Vergabe gewisser Arbeiten oder Aufträge dem Vorwurf der «Vetternwirtschaft» ausgesetzt ist?

Der Staatsrat stellt fest, dass gemäss Organisationsreglement der BFF SA die Genehmigung des Verwaltungsrats für jedes Finanzierungs- und Investitionsvorhaben und jede nicht budgetierte Ausgabe erforderlich ist. Bezüglich der Investitionen in Bauprojektstudien oder Bauarbeiten gelten die folgenden Richtlinien:

- > Die Projekte können von einem Totalunternehmen oder einem Generalunternehmen, über einen Architekturvertrag oder von direkt Beauftragten durchgeführt werden.

- > Der Verwaltungsrat genehmigt die Zweckmässigkeit und das Gesamtbudget des Projekts.
- > Wettbewerbliche Ausschreibungen im Einladungsverfahren erfolgen für alle Investitionen von mehr als 25 000 Franken.
- > Aufträge im Rahmen des vom Verwaltungsrat aufgestellten Budgets werden vom Direktor mit der Genehmigung des Präsidenten erteilt. Er verwendet dafür das vom Verwaltungsrat genehmigte Bewertungsraster.
- > Der Verwaltungsrat wird an den Verwaltungsratssitzungen regelmässig über den Fortschritt der Projekte und allfällige Mehrkosten informiert.
- > Die Endabrechnung der durchgeführten Arbeiten wird dem Verwaltungsrat nach ihrer Beendigung innert nützlicher Frist vorgelegt.

4. Mai 2021